

07.11.97

VP

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 18. September 1997 über den Beitritt des Königreichs Schweden zu dem Übereinkommen vom 9. Februar 1994 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen sowie zu dem Zusatzübereinkommen vom 18. September 1997 zu dem vorgenannten Übereinkommen

A. Zielsetzung

Ergänzung der rechtlichen Voraussetzungen der seit 1. Januar 1995 geltenden Gebührenerhebung von schweren Nutzfahrzeugen auf Autobahnen in der Bundesrepublik Deutschland im Regionalverbund mit den Benelux-Staaten und Dänemark durch den Beitritt Schwedens.

Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Möglichkeit einer Befreiung oder Rückerstattung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen für Fahrzeuge, die im Vor- und Nachlauf des Kombinierten Verkehrs eingesetzt werden, sofern dadurch Transporte auf diesen Straßen, hier Bundesautobahnen, vermieden werden.

B. Lösung

Zustimmung zu dem von der Bundesregierung am 18. September 1997 in Brüssel unterzeichneten Protokoll über den Beitritt des Königreichs Schweden zu dem Übereinkommen

Fristablauf: 19.12.97

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG

vom 9. Februar 1994 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen.

Zustimmung zu dem von der Bundesregierung ebenfalls am 18. September 1997 in Brüssel unterzeichneten Zusatzübereinkommen zu dem Übereinkommen vom 9. Februar 1994.

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf soll der verfassungsrechtlichen Bestimmung nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes entsprochen werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben

Für den Bund, Länder und Gemeinden entstehen insoweit keine Kosten.

2. Mindereinnahmen

Durch die Ratifikation dieses Gesetzentwurfs wird sich, soweit es den Beitritt des Königreichs Schweden zu dem Übereinkommen vom 9. Februar 1994 betrifft, das Gebührenaufkommen aus der Autobahnbenutzungsgebühr, das ausschließlich dem Bund zufließt, geringfügig pro Jahr verringern. Dies hat seine Ursache darin, daß sich mit dem Beitritt des Königreichs Schweden auch der Schlüssel für die Verteilung des Gebührenaufkommens aus Nichtverbundstaaten ändert. Der Bundesrepublik Deutschland stehen anstatt bisher 73 vom Hundert künftig 69,16 vom Hundert dieses Aufkommens zu. Diese Mindereinnahmen werden sich voraussichtlich - unter Zugrundelegung der im Jahr 1996 erzielten Einnahmen aus Nichtverbundstaaten - auf knapp 6 Mio. DM pro Jahr belaufen.

Auf der anderen Seite erwachsen dem Bund als bilateraler Ausgleichsbetrag nach Artikel 13 Absatz 2 des Übereinkommens vom 9. Februar 1994 geschätzte jährliche Mehreinnahmen von ca. 1,9 Mio. DM. Auch wird das Gebührenaufkommen, das von Kraftfahrzeugen stammt, die außerhalb des Hoheitsgebietes der Vertragsparteien, von denen die gemeinsame Gebühr erhoben wird, zugelassen sind, ansteigen. Dies hat seine Ursache darin, daß insbesondere Fahrzeuge aus Norwegen, Finnland, den baltischen Staaten und der russischen Föderation, die schwedische Autobahnen benutzen, nunmehr auch in Schweden gebührenpflichtig sind. Die Mehreinnahmen lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschätzen.

Insgesamt werden sich die Einnahmen voraussichtlich um ca. 2 bis 3 Mio. DM pro Haushaltsjahr senken. Diese Mindereinnahmen sind im Bundeshaushalt zu berücksichtigen.

Durch die Ratifikation dieses Gesetzentwurfs werden, soweit es das Zusatzübereinkommen betrifft, keine Mindereinnahmen entstehen, da die tatsächliche Umsetzung einer Befreiung bzw. Rückerstattung der Straßenbenutzungsgebühr für den Kombinierten Verkehr einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren vorbehalten bleibt.

E. Sonstige Kosten

Durch die Ratifikation des Beitrittsprotokolls entstehen für die deutsche Wirtschaft und insbesondere für das deutsche Güterkraftverkehrsgewerbe grundsätzlich keine Mehrkosten. Nur in den Fällen, in denen in Deutschland zugelassene Lkw ausschließlich in Schweden Güter transportieren, ergeben sich durch die Verpflichtung zur Gebührentrennung Mehrkosten, die sich im marginalen Bereich bewegen. Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind vor diesem Hintergrund nicht zu erwarten.

Durch die Ratifikation des Zusatzübereinkommens entstehen keine sonstigen Mehrkosten.

07.11.97

VP

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 18. September 1997 über den Beitritt des Königreichs Schweden zu dem Übereinkommen vom 9. Februar 1994 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen sowie zu dem Zusatzübereinkommen vom 18. September 1997 zu dem vorgenannten Übereinkommen

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 7. November 1997

031 (323) - 920 00 - Au 12/97

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 18. September 1997 über den Beitritt des Königreichs Schweden zu dem Übereinkommen vom 9. Februar 1994 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen sowie zu dem Zusatzübereinkommen vom 18. September 1997 zu dem vorgenannten Übereinkommen

mit Begründung und Vorblatt.

Fristablauf: 19.12.97

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG

...

Die Vorlage ist besonders eilbedürftig, weil Schweden beabsichtigt, Anfang 1998 mit der Gebührenerhebung zu beginnen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr.

J. S. J.

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 18. September 1997 über den Beitritt des Königreichs Schweden zu dem Übereinkommen vom 9. Februar 1994 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen sowie zu dem Zusatzübereinkommen vom 18. September 1997 zu dem vorgenannten Übereinkommen

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Folgenden völkerrechtlichen Übereinkünften wird zugestimmt:

1. dem in Brüssel am 18. September 1997 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokoll über den Beitritt des Königreichs Schweden zu dem Übereinkommen vom 9. Februar 1994 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen (BGBl. 1994 II S. 1768),
2. dem in Brüssel am 18. September 1997 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Zusatzübereinkommen zu dem vorgenannten Übereinkommen.

(2) Das Protokoll und das Zusatzübereinkommen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Soweit das Autobahnbenutzungsgebührengesetz für schwere Nutzfahrzeuge - ABBG - vom 30. August 1994 (BGBl. 1994 II S. 1765, 2476) auf das Übereinkommen vom 9. Februar 1994 verweist, gilt dies als Verweis auf das Übereinkommen in der durch das nachstehend veröffentlichte Protokoll geänderten Fassung und auf das nachstehend veröffentlichte Zusatzübereinkommen als Bestandteil dieses Übereinkommens.

Artikel 3

(1) Artikel 2 dieses Gesetzes tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Protokoll nach seinem Artikel 3 Abs. 1 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt oder nach seinem Artikel 3 Abs. 3 vorläufig angewendet wird. Hinsichtlich des Zusatzübereinkommens tritt Artikel 2 dieses Gesetzes an dem Tag in Kraft, an dem das Zusatzübereinkommen nach seinem Artikel 2 Abs. 1 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die Tage, an denen das Protokoll nach seinem Artikel 3 Absatz 1 und das Zusatzübereinkommen nach seinem Artikel 2 Absatz 1 in Kraft treten, sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben. Das gleiche gilt für den Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel 3 Absatz 3 vorläufig angewendet wird.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

A. Schweden bekundete Ende 1995 seinen Wunsch zum Beitritt des am 9. Februar 1994 in Brüssel von den Benelux-Staaten, Dänemark und Deutschland gezeichneten Übereinkommens über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen. Artikel 16 des Übereinkommens vom 9. Februar 1994 sieht vor, daß jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Übereinkommen beitreten kann.

In der Folge wurde ein Beitrittsabkommen zwischen den Verbundstaaten auf der einen Seite und Schweden auf der anderen Seite ausgehandelt.

Das Protokoll zum Beitritt Schwedens zum Verbundabkommen vom 9. Februar 1994 wurde am 25./26. Juni 1996 in Kopenhagen paraphiert und am 18. September 1997 in Brüssel unterzeichnet.

B. Das Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen vom 9. Februar 1994 räumt den Regierungen der Vertragsparteien Belgien, Dänemark, Deutschland, Luxemburg, der Niederlande und nach seinem Beitritt zum Übereinkommen auch Schweden die Möglichkeit ein, Lastkraftwagen im Vor- und Nachlauf des Kombinierten Verkehrs ganz oder teilweise von der Gebührenpflicht nach Artikel 3 des Übereinkommens vom 9. Februar 1994 zu befreien oder bereits entrichtete Gebühren zurückzuerstatten. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht.

Dieses Zusatzübereinkommen wurde am 3. September 1996 in Brüssel paraphiert und am 18. September 1997 in Brüssel, zeitlich nach der Unterzeichnung des Protokolls zum Beitritt Schwedens zum Verbundabkommen, unterzeichnet.

Die Umsetzung der durch das Zusatzübereinkommen geschaffenen Möglichkeit einer Befreiung bzw. Rückerstattung der Straßenbenutzungsgebühr für den Kombi-

nierten Verkehr in Deutschland bleibt einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren vorbehalten.

C. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die innerstaatlichen Voraussetzungen der Notifikation nach Artikel 3 des Protokolls und nach Artikel 2 des Zusatzübereinkommens erfüllt werden.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Auf das Protokoll über den Beitritt des Königreichs Schweden zu dem Übereinkommen vom 9. Februar 1994 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen sowie auf das Zusatzübereinkommen zu diesem Übereinkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 dient lediglich zur Klarstellung, daß das Übereinkommen vom 9. Februar 1994 nunmehr in der Fassung des Beitrittsprotokolls vom 18. September 1997 Anwendung findet, soweit im Autobahnbenutzungsgebührengesetz für schwere Nutzfahrzeuge - ABBG - vom 30. August 1994 (BGBl. 1994 II S. 1765, 2476) hierauf verwiesen wird. Entsprechendes gilt für das Zusatzübereinkommen.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Protokoll nach seinem Artikel 3 Abs. 1 und das Zusatzabkommen nach seinem Artikel 2 Abs. 1 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben..

**Protokoll
über den Beitritt des Königreichs Schweden
zu dem Übereinkommen über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen**

**Die Regierungen
des Königreichs Belgien
des Königreichs Dänemark
der Bundesrepublik Deutschland
des Großherzogtums Luxemburg und
des Königreichs der Niederlande
als Vertragsparteien des Übereinkommens vom
9. Februar 1994 über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung bestimmter Straßen mit
schweren Nutzfahrzeugen,
einerseits
und die Regierung des Königreichs Schweden
andererseits -**

in Anbetracht des Wunsches des Königreichs Schweden, dem Übereinkommen vom 9. Februar 1994 unter Bezugnahme auf dessen Artikel 16 beizutreten - sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Das Königreich Schweden tritt dem Übereinkommen vom 9. Februar 1994 in seiner durch das vorliegende Protokoll geänderten Fassung bei.

Artikel 2

- (1) Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens vom 9. Februar 1994 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Im übrigen bedeutet im Sinne dieses Übereinkommens

„Hoheitsgebiet der Vertragsparteien“ das jeweilige europäische Hoheitsgebiet des Königreichs Belgien, des Königreichs Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande und des Königreichs Schweden.“

- (2) Artikel 13 Absatz 3 Unterabsatz 3 des Übereinkommens vom 9. Februar 1994 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Das so festgestellte Gebührenaufkommen wird zwischen den Vertragsparteien wie folgt verteilt:

- das Königreich Belgien erhält 12,31 vom Hundert dieses Aufkommens,
- das Königreich Dänemark erhält 3,79 vom Hundert dieses Aufkommens,
- die Bundesrepublik Deutschland erhält 69,16 vom Hundert dieses Aufkommens,
- das Großherzogtum Luxemburg erhält 0,97 vom Hundert dieses Aufkommens,
- das Königreich der Niederlande erhält 8,52 vom Hundert dieses Aufkommens,
- das Königreich Schweden erhält 5,25 vom Hundert dieses Aufkommens.“

Artikel 3

- (1) Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem alle Vertragsparteien der Kommission der europäischen Gemeinschaften auf diplomatischem Weg schriftlich mitgeteilt haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

- (2) Der Verwahrer übermittelt den Regierungen aller Vertragsparteien die in Absatz 1 bezeichneten Mitteilungen und teilt ihnen den Tag des Inkrafttretens dieses Protokolls mit.
- (3) Ist dieses Protokoll am 1. Januar 1997 nicht nach Absatz 1 in Kraft getreten, so können die Vertragsparteien, nachdem das Königreich Schweden die für das Inkrafttreten des Protokolls erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllt hat, das Protokoll nach Maßgabe ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften vorläufig anwenden.
- (4) Eine Urschrift des Übereinkommens vom 9. Februar 1994 in schwedischer Sprache, die gleichermaßen verbindlich ist wie der dänische, französische, niederländische und deutsche Wortlaut, wird im Archiv der Kommission der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften übermittelt jeder Vertragspartei eine beglaubigte Abschrift.

Geschehen zu Brüssel am 18. September 1997

in dänischer, deutscher, französischer, niederländischer und schwedischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv der Kommission der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt und verwahrt wird; diese übermittelt jeder Vertragspartei eine beglaubigte Abschrift.

Für die Regierung des Königreichs Belgien

Für die Regierung des Königreichs Dänemark

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung des Großherzogtums Luxemburg

Für die Regierung des Königreichs der Niederlande

Für die Regierung des Königreichs Schweden

**Zusatzübereinkommen
zu dem Übereinkommen vom 9. Februar 1994
über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen.**

Die Regierungen
des Königreichs Belgien,
des Königreichs Dänemark,
der Bundesrepublik Deutschland,
des Großherzogtums Luxemburg,
des Königreichs der Niederlande und
des Königreichs Schweden -

von dem Wunsch geleitet, die Möglichkeit einer Befreiung von Kraftfahrzeugen, die im Kombinierten Verkehr zum Einsatz kommen, von der Gebührenpflicht nach Artikel 3 des Übereinkommens im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien, die dies wünschen, vorsehen zu können
und
in Anbetracht des Beitritts der Regierung des Königreichs Schweden zu dem vorgenannten Übereinkommen -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des Übereinkommens vom 9. Februar 1994 im übrigen, kann jede Vertragspartei für ihr Hoheitsgebiet Kraftfahrzeuge, die Beförderungen im Kombinierten Güterverkehr im Sinne der Richtlinie 92/106/EWG des Rates vom 7. Dezember 1992 durchführen, ganz oder teilweise von der Gebührenpflicht nach Artikel 3 des Übereinkommens vom 9. Februar 1994 befreien oder bereits gezahlte Gebühren zurück-erstat-ten. Dabei ist jede Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit auszuschließen.

(2) Macht eine Vertragspartei von der in Absatz 1 bezeichneten Möglichkeit Gebrauch, so unterrichtet sie die anderen Vertragsparteien im Rahmen des Koordinierungsausschusses (Artikel 14 des Übereinkommens) über Form und Inhalt des vorgesehenen Verfahrens der Befreiung oder Rückerstattung.

Artikel 2

(1) Dieses Zusatzübereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem alle Vertragsparteien der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf diplomatischem Weg schriftlich mitgeteilt haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Der Verwahrer übermittelt den Regierungen aller Vertragsparteien die in Absatz 1 bezeichneten Mitteilungen und teilt ihnen den Tag des Inkrafttretens dieses Zusatzübereinkommens mit.

(3) Dieses Zusatzabkommen ist Bestandteil des Übereinkommens vom 9. Februar 1994 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen.

Geschehen zu Brüssel am 18. September 1997 in dänischer, deutscher, französischer, niederländischer und schwedischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemeinsam mit dem Übereinkommen vom 9. Februar 1994 hinterlegt und verwahrt wird; diese übermittelt jeder Vertragspartei eine beglaubigte Abschrift.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung des Königreichs Dänemark

Für die Regierung des Königreichs Belgien

Für die Regierung des Großherzogtums Luxemburg

Für die Regierung des Königreichs der Niederlande

Für die Regierung des Königreichs Schweden

**Denkschrift
zu dem Protokoll
über den Beitritt des Königreichs Schweden
zu dem Übereinkommen
über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen**

I. Allgemeines

Der EG-Verkehrsministerrat erzielte am 19. Juni 1993 in Luxemburg nach jahrelangen Verhandlungen eine politische Einigung darüber, daß die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft strecken- oder zeitbezogene Straßenbenutzungsgebühren auf Autobahnen einführen oder beibehalten können.

In Umsetzung dieser politischen Erklärung verabschiedete der Rat der Wirtschafts- und Finanzminister der Europäischen Gemeinschaft am 25. Oktober 1993 die Richtlinie Nr. 93/89/EWG über die Besteuerung bestimmter Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung sowie die Erhebung von Maut- und Benutzungsgebühren für bestimmte Verkehrswege durch die Mitgliedstaaten.

Der EuGH erklärte die Richtlinie 93/89/EWG in seinem Urteil vom 5. Juli 1995 für nichtig, stellte jedoch ausdrücklich fest, daß die Wirkungen der für nichtig erklärten Richtlinie als fortgeltend zu betrachten sind, bis der Rat in diesem Bereich eine neue Regelung erlassen hat.

Seit 1. Januar 1995 werden in der Bundesrepublik Deutschland Autobahngebühren für deutsche und ausländische Lkw ab 12 t zulässigem Gesamtgewicht erhoben, deren Höchstsatz seit 1. Januar 1997 bei ca. 2.400,— DM pro Jahr liegt. In Umsetzung der gemeinsamen Erklärung der Verkehrsminister Belgiens, Luxemburgs, der Niederlande, Dänemarks und der Bundesrepublik Deutschland vom 19. Juni 1993 in Luxemburg haben diese Länder ein Übereinkommen über die Erhebung von Straßenbenutzungsgebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen erarbeitet, das am 9. Februar 1994 in Brüssel unterzeichnet worden ist. Dieses Übereinkommen ist im Rahmen eines Vertragsgesetzes von den gesetzgebenden Körper-

schaften des Bundes ergänzt um nationale Durchführungsbestimmungen (Autobahnbenutzungsgebührengesetz für schwere Nutzfahrzeuge - ABBG) in nationales Recht umgesetzt worden.

Neben Deutschland haben auch Belgien und Dänemark eine entsprechende Gebührenpflicht dort zum 1. Januar 1995 eingeführt. Luxemburg ist zum 1. März 1995, die Niederlande zum 1. Januar 1996 gefolgt.

Schweden bekundete Ende 1995 seinen Wunsch zum Beitritt des Übereinkommens vom 9. Februar 1994. In der Folge wurde ein Beitrittsabkommen zwischen den Verbundstaaten und Schweden ausgehandelt. Das Protokoll zum Beitritt Schwedens zum Übereinkommen vom 9. Februar wurde am 25./26. Juni 1996 in Kopenhagen paraphiert. Mit der nunmehr erfolgten Unterzeichnung steht einer Ausweitung der zeitbezogenen Gebührenpflicht für Kraftfahrzeuge, die in Schweden zugelassen sind bzw. die dortigen Autobahnen benutzen, nichts mehr entgegen. Die Gebührenpflicht gilt für alle Kraftfahrzeuge, die ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind und ein zulässiges Gesamtgewicht von mindestens 12 t haben. Schweden beabsichtigt, die Gebührenpflicht im Januar oder Februar 1998 einzuführen.

II. Besonderes

Zu Artikel 1

Artikel 1 legt den von den Vertragsparteien mit diesem Protokoll verfolgten Zweck dar.

Zu Artikel 2

Artikel 2 Absatz 1 legt die notwendige Ergänzung des Begriffes „Hoheitsgebiet der Vertragsparteien“ auf das europäische Hoheitsgebiet des Königreichs Schweden fest.

Artikel 2 Absatz 2 regelt die erforderliche Neuverteilung des Gebührenaufkommens zwischen den Vertragsparteien, die die gemeinsame Gebühr erheben und die für Kraftfahrzeuge entrichtet wurde, die außerhalb des Hoheitsgebietes dieser - nunmehr sechs - Vertragsparteien zugelassen sind.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Übereinkommens, wobei in Absatz 3 eine vorläufige Anwendung ab 1. Januar 1997 vorgesehen ist.

Denkschrift
zu dem Zusatzübereinkommen zu dem
Übereinkommen vom 9. Februar 1994
über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen

I. Allgemeines

Bei den Verhandlungen zum Übereinkommen vom 9. Februar 1994 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen betonte die Bundesregierung stets, daß nach ihrer Auffassung Transporte im Vor- und Nachlauf des Kombinierten Verkehrs von der Gebührenpflicht auszunehmen seien. Grund für diese Haltung der Bundesregierung war und ist die Tatsache, daß durch die verstärkte Nutzung des Kombinierten Verkehrs überregionale Straßen, insbesondere die Bundesautobahnen, spürbar entlastet werden und umweltfreundlichere Verkehrsträger genutzt werden. Lediglich die kurzen Vor- und Nachläufe werden auf den Straßen abgewickelt, der Langstreckentransport findet auf der Schiene oder dem Wasser statt.

Bereits das vom Europäischen Gerichtshof aus anderen Gründen für mit EU-Gemeinschaftsrecht unvereinbar erklärte Gesetz über Gebühren für die Benutzung von Bundesfernstraßen mit schweren Lastfahrzeugen vom 30. April 1990 (BGBl. I 1990 S. 826) sah deshalb in § 10 eine Ausnahmeregelung für den Kombinierten Verkehr vor.

Angesichts des anhaltenden Widerstandes einzelner Staaten gegen eine Sonderbehandlung des Kombinierten Verkehrs hat die Bundesregierung bei den Verhandlungen zum Übereinkommen ihre Forderung zurückgestellt, um den Abschluß des Übereinkommens insgesamt nicht zu gefährden. In das Übereinkommen vom 9. Februar 1994 wurde deshalb keine Sonderregelung für den Kombinierten Verkehr aufgenommen.

Diese Entscheidung hatte zur Folge, daß der Kombinierte Verkehr in Deutschland bei gemeinsamer Würdigung der steuerpolitischen Maßnahmen vom 1. April 1994 und der Einführung der Autobahnbenutzungsgebühr zum 1. Januar 1995 gegenüber dem Straßengüterverkehr relativ schlechter gestellt wurde. Die von der Bundesregierung ange-

strebte Förderung des Kombinierten Verkehrs gegenüber dem reinen Straßentransport verringerte sich deutlich.

Im Interesse einer ausgewogenen Verkehrspolitik wurde das gesetzte Ziel nach Inkrafttreten des Übereinkommens weiterverfolgt. Bei den regelmäßigen Sitzungen mit den Verbundpartnern wurde das Thema von deutscher Seite wiederholt aufgegriffen und schließlich einer einvernehmlichen Lösung zugeführt. Ergebnis dieser Verhandlungen ist das Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen vom 9. Februar 1994. Das Zusatzübereinkommen wurde am 3. September 1996 in Brüssel paraphiert. Mit der nunmehr erfolgten Unterzeichnung sind die rechtlichen Rahmenbedingungen unter Beachtung von EU-Gemeinschaftsrecht geschaffen worden, durch das von der Befreiungsmöglichkeit bzw. Rückerstattungsregelung tatsächlich Gebrauch gemacht werden kann. Dies bleibt einer gesonderten Gesetzesvorlage vorbehalten.

II. Besonderes

Zu Artikel 1

Artikel 1 Absatz 1 legt den von den Vertragsparteien mit diesem Zusatzübereinkommen verfolgten Zweck dar. Dabei ist sicherzustellen, daß Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit ausgeschlossen werden, wenn eine Vertragspartei von der Regelung tatsächlich Gebrauch macht.

Artikel 1 Absatz 2 legt bestimmte Unterrichtungspflichten zwischen den Vertragsparteien fest.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt in Absatz 1 das Inkrafttreten des Zusatzübereinkommens und enthält in Absatz 3 die Klarstellung, daß das Zusatzübereinkommen Bestandteil des Übereinkommens vom 9. Februar 1994 ist.

19.12.97

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 18. September 1997 über den Beitritt des Königreichs Schweden zu dem Übereinkommen vom 9. Februar 1994 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen sowie zu dem Zusatzübereinkommen vom 18. September 1997 zu dem vorgenannten Übereinkommen

Der Bundesrat hat in seiner 720. Sitzung am 19. Dezember 1997 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.